

**Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Prallhang
am Weißen Main mit Laubmischwald
beim Vorderen Röhrenhof“
Vom 1. Oktober 1992**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22. Juli 1992, Nr. 820-8632 b, genehmigte Verordnung:

§ 1**Schutzgegenstand**

(1) Der zwischen dem Vorderen Röhrenhof und der Fornen-Mühle, Gemarkung Escherlich, Stadt Bad Berneck, südlich der Bundesstraße 303 gelegene Bachabschnitt des Weißen Mains mit Prallhang und Laubmischwald wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von zirka 1,38 ha. Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Escherlich, Stadt Bad Berneck, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Flurnummern 41 (t), 42 (t), 43 (t), 50, 51, 55 (t), 379 (t), 385/3 (t).

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Prallhang am Weißen Main mit Laubmischwald beim Vorderen Röhrenhof“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden, seltenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
2. den für den Bestand der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und die kleinklimatischen Bedingungen zu erhalten,
3. das Vorkommen einer für den Westrand des Fichtelgebirges typischen Waldgesellschaft im bestehenden Umfang zu sichern,
4. den hohen landschaftlichen Reiz des Laubmischwaldes zu bewahren.

§ 3**Verbote**

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestaltung und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,

2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Roteiche und Robinie, anzupflanzen,
10. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
11. die bestehende Wasserführung des Weißen Mains zu verändern, insbesondere abflußbeschleunigende Maßnahmen vorzunehmen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
13. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel abzulagern,
14. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
15. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
16. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen,
18. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung.

§ 4**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 7 und 9,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Maßnahmen des Fischereischutzes und der Hegepflicht,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,

5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5**Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegend Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 40 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,

9. die Anpflanzung standortfremder Gehölze,
10. die Veränderung von Wasseraustritten,
11. die Veränderung der Wasserführung des Weißen Mains,
12. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
13. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern von Futtermitteln,
14. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
15. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
16. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
17. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
18. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 1. Oktober 1992

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

5/50 - 636

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Gemäß Art. 25 Abs. 2, i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) i. d. F. ergeht der Hinweis, daß die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 25. März 1992 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 15. Mai 1992 (RABl. S. 25) amtlich bekanntgegeben wurde.

Bayreuth, den 23. September 1992

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

2/20 - 082

Übung der Bundeswehr

In der Zeit vom 30. Oktober bis 1. November 1992 findet eine Übung der Bundeswehr in folgendem Übungsraum statt: Herzogenreuth – Oberaufseß (PA 597 292) – Stechendorf (PA 668 319) – Eckersdorf (PA 792 349).

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die

Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, den 5. Oktober 1992

Landratsamt

I. A. Fein
Oberregierungsrat

2/20 - 072

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 2. bis 14. November 1992 findet eine Gefechtsübung der US-Streitkräfte u. a. im Landkreis Bayreuth in folgenden Gemeindegebieten statt:

Weidenberg – Fichtelberg – Pegnitz – Speichersdorf – Bayreuth – Bindlach – Goldkronach – Warmensteinach.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, den 5. Oktober 1992

Landratsamt

I. A. Fein
Oberregierungsrat

Herausgeber:

Landratsamt Bayreuth, Tunnelstraße 2,
Druck: Lorenz Ellwanger, Bayreuth